

Kurz und bündig - die wichtigsten Informationen zum Wahlehenamt

Der Wahltag im Überblick

- 07.30 Uhr Treffpunkt um Vorbereitungen zu treffen, z. B. Aufbau, Ausschilderung
- Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr
- Ab 18.00 Uhr beginnt die Auszählung der Stimmzettel
- Ergebnisübermittlung
- Abschlussarbeiten, die Wahlvorsteherin/ der Wahlvorsteher übergibt die Wahlunterlagen im Rathaus

Was ist ein Wahlvorstand?

Ein Wahlvorstand ist ein eigenständiges Wahlorgan zur Durchführung der Wahl und zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. Er besteht in der Regel aus neun ehrenamtlich tätigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern. Die absolute Mindestbesetzung der Wahlhandlung sind drei Wahlvorstandsmitglieder. Darunter Wahlvorsteher/in und Schriftführer/ in oder die entsprechenden Stellvertreter/innen. Der Wahlvorstand umfasst insgesamt folgende Positionen:

- **Wahlvorsteher/in**
- **stellv. Wahlvorsteher/in**
- **Schriftführer/in**
- **stellv. Schriftführer/in**
- **bis zu fünf Beisitzer/innen**

Was macht ein allgemeiner Wahlvorstand?

Die Stimmabgabe im Wahllokal vor Ort wird durch allgemeine Wahlvorstände ermöglicht. Der Wahlvorstand überprüft die Wahlberechtigung der erschienenen Wählerinnen und Wähler, gibt die Stimmzettel aus und achtet darauf, dass diese geheim hinter der Wahlkabine ausgefüllt und ordnungsgemäß in die Wahlurne geworfen werden. Nach Ende der Wahlzeit zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmen in seinem Wahlbezirk aus. Weitere organisatorische Aufgaben des Wahlvorstandes:

- **Ausschilderung des Wahlbezirks/Wahlraumes (großzügig)**
- **Tische zusammenstellen, Wahlkabinen- und Urnen aufstellen, Wahlurnen abschließen oder versiegeln**
- **Wahlunterlagen sofort nach dem Erhalt auf Vollständigkeit überprüfen (Stimmzettel, Wählerverzeichnis, Niederschrift, etc.)**
- **Aushang der Wahlbekanntmachung sowie einen Musterstimmzettel im Eingangsbereich**
- **Überprüfung, ob der Wahlraum und dessen Zugangsbereich frei von politischer Werbung ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre diese umgehend zu entfernen (ggf. durch Polizei).**

Wer kann helfen?

Alle Personen, die für die jeweilige Wahl wahlberechtigt sind. Allerdings darf jede Person bei einer Wahl nur ein Wahlehenamt ausüben. Also dürfen Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Vertretungen nicht auch Mitglied eines Wahlvorstandes sein. Personen, die selbst bei der jeweiligen Wahl kandidieren sowie die Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen dürfen kein Wahlehenamt übernehmen.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Sie müssen nur wahlberechtigt sein! Eine bestimmte schulische oder berufliche Bildung wird nicht gefordert. Alles, was Sie wissen müssen, erfahren Sie im Falle einer Berufung durch eine Schulung von uns oder am Wahltag von der/dem Wahlvorsteher/in.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- 1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,**
- 2. seit mindestens drei Monaten**
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland oder**
 - b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäische Union**
- eine Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,**
- 3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,**
- 4. im Wählerverzeichnis eingetragen sind.**

Wie erfahre ich, ob ich zur Wahl eingesetzt werde?

Circa 2 bis 3 Monate vor dem Wahltag erhalten die Wahlvorstandsmitglieder eine schriftliche Berufung, aus der auch hervorgeht, in welchem Wahlbezirk und in welcher Funktion sie eingesetzt sind. Diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt noch in keinem Wahlvorstand berufen wurden, werden gebeten, sich bis kurz vor der Wahl weiterhin zur Verfügung zu halten. Für den Fall, dass einzelne Wahlvorstandsmitglieder ausgefallen sind, können die Berufungen auch erst kurz vor der Wahl ausgesprochen werden.

Was ist, wenn mir kurzfristig etwas dazwischenkommt?

Grundsätzlich ist das kein Problem bei einem wichtigen Hinderungsgrund. Wir bitten Sie aber, uns so schnell wie möglich von Ihrer Verhinderung in Kenntnis zu setzen, damit wir Sie von Ihrer Verpflichtung entbinden und eine Ersatzperson berufen können. Entsprechende Nachweise/Belege müssen aus Gleichbehandlungsgründen jedoch zeitnah beigebracht werden.

Bin ich versichert?

Als Wahlhelferin oder Wahlhelfer sind Sie ehrenamtlich für die Gemeinde Birkenfeld tätig. Daher stehen Sie in dieser Zeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das gilt auch für die direkten Wege hin und zurück sowie für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen. Diesen Versicherungsschutz müssen Sie nicht extra beantragen und auch nichts dafür bezahlen. Sollte ein Unfall passieren, dann melden Sie diesen möglichst schnell der Wahlorganisation. Wenn Sie durch einen Arzt behandelt werden, sagen Sie diesem, dass sich der Unfall während einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlhelferin/ Wahlhelfer ereignet hat.

Sind wir am Wahlsonntag auf uns allein gestellt?

Nein, das Team der Wahlorganisation steht den ganzen Tag bereit, um auftretende Fragen zu beantworten.